

Gemeinde Muntelier

Offizielles Mitteilungsblatt (Ausgabe 84)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Wechsel im Gemeinderat**
- 2. Jungbürgerfeier – einmal anders**
- 3. Gemeindesteuern - Steuerbezug und Zinssätze Steuerjahr 2024**
- 4. Blumenwiese längs der Seepromenade**
- 5. Gesetzliche Vorschriften: Mauern, Einfriedungen und Hecken**
- 6. Trinkwasserqualität – IB-Murten informiert**
- 7. FriUp**
- 8. Sammelstelle Chaltbrunnenmoos bleibt an der Solennität geschlossen**
- 9. Raffort – einseitiges Fahrverbot**
- 10. Gratisabonnement einer Regionalzeitung für junge Erwachsene**
- 11. Mitteilung aus den Dorfvereinen**

1. Wechsel im Gemeinderat

Infolge Demission von Herrn Ewald Lang als Mitglied des Gemeinderates musste eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Fristgemäss ging eine Liste der Kandidatin Frau Karoline Mathys Badertscher ein.

Gestützt auf Art. 97 des Gesetzes vom 6. April 2021 über die Ausübung der politischen Rechte hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 15. April 2024 Frau Mathys Badertscher in stiller Wahl bestätigt.

Der Gemeinderat wünscht Frau Mathys Badertscher viel Freude und Genugtuung in ihrem neuen Wirkungskreis und dankt Ewald Lang für seinen Einsatz und die langjährige, wertvolle Mitarbeit im Gemeinderat.

Der Gemeinderat hat sich am 13. Mai 2024 **konstituiert**. Die neue Ressortaufteilung entnehmen Sie bitte der Gemeinde-Website: www.muntelier.ch

2. Jungbürgerfeier – einmal anders

Der Gemeinderat hat beschlossen, mit der Jungbürgerfeier neue Wege zu gehen. Unsere neu volljährigen Bürgerinnen und Bürger werden dieses Jahr zum ersten Mal gemeinsam mit den Neuzüger/innen zum Muntelier-Walk eingeladen. Bei einem spannenden und unterhaltsamen Rundgang durch das Dorf bieten wir einen Einblick in das (politische) Geschehen unserer Gemeinde. Gleichzeitig soll aber auch der gesellige und gemütliche Teil gepflegt werden.

Der Muntelier-Walk für Jungbürger/innen sowie Neuzuzüger/innen findet am Samstag, 31. August 2024 statt. (Einladung folgt)

3. Gemeindesteuern - Steuerbezug und Zinssätze Steuerjahr 2024

Steueranzahlungen

In der Steuerperiode sind Akontozahlungen für die geschuldeten Steuern auf dem Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital zu entrichten. Der Bezug der Steuer erfolgt grundsätzlich in neun Raten. Die Steueranzahlungen sind provisorisch und werden auf der Grundlage der letzten Veranlagung oder aufgrund einer Schätzung des voraussichtlichen Steuerbetrages für das laufende Steuerjahr festgesetzt.

Die Steueranzahlungen können durch eine einzige Vorauszahlung des Gesamtbetrages (abzüglich Skonto) oder durch neun monatliche Akonto-zahlungen, zahlbar

jeweils Ende Mai bis Ende Januar, ausgeführt werden. Beträgt die Akontozahlung im Total weniger als CHF 270.00, wird diese in einem Betrag in Rechnung gestellt (fällig 15.09.2024).

Falls die voraussichtlich geschuldeten Gemeindesteuern höher als die Akontozahlungen sind, kann bis am 30.04. vom Folgejahr (allgemeiner Fälligkeitstermin) ohne Zinsaufrechnung eine zusätzliche Anzahlung mit dem beigelegten neutralen QR-Einzahlungsschein geleistet werden. Sie haben auch die Möglichkeit, die Höhe der Akontos selbst zu ändern, indem Sie die Referenz der QR-Einzahlungsscheine kopieren (E-Banking) und für das entsprechende Steuerjahr verwenden. Wir weisen darauf hin, dass bei unzureichender Zahlung Verzugszinsen berechnet werden.

Wenn Sie beim Erhalt der Akontorechnung der Ansicht sind, dass die berücksichtigte Grundlage nicht der Realität entspricht, oder Sie widererwarten keine Anzahlungsrechnung erhalten haben, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme.

Bezahlung der Rechnungen

Falls Sie eine Bank oder die Post mit der Zahlungsabwicklung beauftragen, müssen Sie jedes Jahr den Dauerauftrag ändern und das Jahr angeben, für das die Zahlungen zu leisten sind (die kodierten QR-Rechnungen beilegen). Es ist wichtig, dass Ihre Zahlungen im «richtigen» Jahr verbucht werden.

Steuerrechnung

Die Steuerrechnung basiert auf der kantonalen Veranlagung und ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Die Gemeindesteuern für Kapitalleistungen und Grundstückgewinnsteuern werden individuell einkassiert und sind 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

Zinsen

Bei Bezahlung des Gesamtbetrages der voraussichtlichen Akontozahlungen bis zum 30.05.2024 wird Ihnen ein Vergütungszins (Skonto) von 0.25% gewährt.

Es ist ein Verzugszins von 3.75% zu leisten, wenn die Bezahlung der Raten und der Steuerrechnung nach den Fälligkeiten erfolgt.

Es gibt 0% Vergütungszins, wenn die Steueranzahlungen höher als der Steuerbetrag sind.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Finanzverwaltung (Telefon 026 670 41 50 oder gemeinde@muntelier.ch) gerne zur Verfügung.

4. Blumenwiese längs der Seepromenade

Die diversen Bauarbeiten entlang der Seepromenade befinden sich in der Endphase. Der Gemeinderat hat sich mit der Neubepflanzung des Grünstreifens intensiv befasst und beschlossen, eine Blumenwiese anzusäen.

Blumenwiesen sind in der Regel mehrjährige Mischungen, die erst ab dem 2. Jahr blühen. Je nach Standort entwickelt jede Blumenwiese eine individuelle Artenvielfalt. Freuen wir uns darauf, dass die Blumenwiese in 1 bis 2 Jahren so bunt blüht und uns im Rhythmus der Jahreszeiten, mit unterschiedlichen Blüten und Farben, die Seepromenade verschönert.

5. Gesetzliche Vorschriften: Mauern, Einfriedungen und Hecken

Dieses Thema ist immer wieder Grund für Fragen und Streitigkeiten zwischen Eigentümern. Deshalb haben wir für Sie die Vorschriften und Bestimmungen auf einfache und verständliche Weise zusammengefasst. Die vorliegenden Informationen gelten als Hilfsdokument und gewähren keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Rechtswirkung.

Nachfolgend einige Regeln aus dem

- Mobilitätsgesetz (MobG) vom 5. November 2021, Fassung in Kraft getreten am 1. März 2024
- Mobilitätsreglement (MobR) vom 20. Dezember 2022, Fassung in Kraft getreten am 1. Januar 2023
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 10. Februar 2012, Fassung in Kraft getreten am 1. März 2024
- Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) vom 2. Dezember 2008, Fassung in Kraft getreten am 1. März 2024
- Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR) vom 1. Dezember 2009, Fassung in Kraft getreten am 1. März 2024
- Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG) vom 12. September 2012, Fassung in Kraft getreten am 1. Oktober 2023

Allfällige zusätzliche Bestimmungen, die in den Vorschriften der Ortsplanung (Gemeindebaureglement) oder des Detailbebauungsplan festgelegt sind, bleiben vorbehalten.

Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz RPBR

Art. 84 Bewilligungspflicht – Nach dem ordentlichen Verfahren

¹ Nach dem ordentlichen Verfahren sind baubewilligungspflichtig:

f) Tiefbauwerke, wie Aufschüttungen, Abgrabungen, Lärmschutzwände, Leitungen, Kanalisationen, Wasserfassungen, der Ausbau von Wasserläufen und die Zugänge zu einer öffentlichen Strasse

Art. 85 Bewilligungspflicht – Nach dem vereinfachten Verfahren

¹ Nach dem vereinfachten Verfahren sind baubewilligungspflichtig:

a) Stützmauern, einschliesslich der mit ihrer Errichtung verbundenen Erdverschiebungen, Einfriedungsmauern sowie Zäune, unter Vorbehalt von Artikel 87 Abs. 1 Bst. e2 Ziff. 3

Art. 87 Befreiung von der Bewilligung (Art. 135 Abs. 3 RPBG) – Im Allgemeinen

¹ Keine Baubewilligung ist nötig für:

e2) innerhalb der Bauzone:

3. Flecht- und Gitterzäune

² Das vereinfachte Verfahren ist indessen anwendbar, wenn sich die in den Buchstaben b–e2 aufgezählten Bauten und Anlagen an folgender Lage befinden:

a) in einer Entfernung von weniger als 20 Meter oder jeder anderen rechtmässigen Distanz von einer Uferzone (See und Wasserläufe), vom Wald, von einem Naturschutzgebiet, von einem geschützten Naturobjekt

b) in einem geringeren Abstand gegenüber einer öffentlichen Strasse als jenem, der gemäss dem Mobilitätsgesetz vom 5. November 2021 anwendbar ist

c) im Gewässerraum;

d) in einem Gebiet, das Gegenstand einer Schutzmassnahme bildet

e) in einem archäologischen Perimeter

f) in einem Wildtierkorridor

g) in der Nähe eines geschützten Gebäudes

Art. 59 Böschungen

¹ Böschungen dürfen eine Linie, die im Verhältnis 2:3 (2=Höhe, 3=Länge) steht, nicht überschreiten (siehe erstes Schema des Anhangs 2). Diese wird gezogen ab Grundstücksrand, und zwar vom natürlichen Gelände oder von der Krone der Stützmauer für steigende Böschungen bzw. ab Mauersockel für abfallende

Böschungen. Die Bestimmungen der Mobilitätsgesetzgebung über die Nachbargrundstücke bleiben vorbehalten.

² Wenn Privatpersonen Massnahmen zur Stabilisierung der Böschung treffen, können sie schriftlich Abweichungen von dieser Bestimmung vereinbaren.

Art. 60 Mauern

¹ Die Einfriedigungs- oder Stützmauern dürfen auf der Grenzlinie nicht höher als 1,20 m sein. Übersteigt eine Mauer diese Höhe, so muss sie um ebenso viel zurückgesetzt werden. Die Höhe der Mauer wird ab gewachsenem Boden bei der Grundstücksgrenze gemessen.

² Die Bestimmungen des Mobilitätsgesetzes über die Nachbargrundstücke bleiben vorbehalten.

Mobilitätsgesetz MobG

Art. 135 Lichtraumprofil

¹ Der Raum über dem Rand der Fahrbahn der öffentlichen Strasse einschliesslich des Raums von 0,50 Meter seitlich zum Fahrbahnrand ist bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 Meter frei zu halten.

² Der Raum über Routen der sanften Mobilität, mit Ausnahme von offiziellen Freizeitrouten, ist bis auf eine Höhe von 4 Metern frei zu halten.

Art. 136 Bauabstand zu Velowegen

¹ Der Mindestabstand von einem getrennten Veloweg, der von Gebäuden und Anlagen eingehalten werden muss, beträgt 5 Meter ab dem Fahrbahnrand.

² Die Bestimmungen der Artikel 138-140 bleiben vorbehalten.

Art. 137 Bauabstand zu Strassen – Grundsatz

¹ Die ab dem Fahrbahnrand der Strasse gemessenen Mindestabstände, die für Bauten, Anlagen, Pflanzungen oder sonstige Gegenstände entlang einer öffentlichen Strasse unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen zu beachten sind, betragen:

- a) für eine Hauptverkehrsstrasse oder eine Verbindungsstrasse ausserorts, 5 Meter für eine Fahrbahn mit einer Breite von 11 Metern oder mehr. Bei einer Fahrbahnbreite von weniger als 11 Metern erhöht sich der Abstand um 1 Meter für jeden Meter weniger Fahrbahnbreite, darf aber 10 Meter nicht überschreiten

- b) für eine Hauptverkehrsstrasse oder eine Verbindungsstrasse innerorts:
 - 1. 7 Meter bei einer Fahrbahnbreite von 6 Metern oder weniger
 - 2. 6 Meter bei einer Fahrbahnbreite von 7 Metern
 - 3. 5 Meter bei einer Fahrbahnbreite von 8 Metern oder mehr
- c) 5 Meter bei einer Sammel- oder Erschliessungsstrasse

Art. 138 Bauabstand zu Strassen – Pflanzungen

¹ Landwirtschaftliche Anpflanzungen mit einer maximalen Höhe von 0,60 Meter über dem Niveau der Fahrbahn und Hecken mit einer maximalen Höhe von 0,90 Meter sind innerhalb des Bauabstands zulässig:

- a) auf Erschliessungsstrassen
- b) auf anderen Strassenarten, sofern ein Mindestabstand von 1,65 Meter zum Fahrbahnrand eingehalten wird

² Überschreiten die Pflanzungen diese Höhe, so müssen sie um das Mass der Überschreitung zurückgesetzt werden

³ Innerhalb des Bauabstands und unabhängig von der Strassenart sind zulässig:

- a) Bepflanzungen, die im Rahmen von städtebaulichen Arbeiten und Ausbauten vorgenommen werden
- b) Wälder bis zu einem Abstand von 6 Metern vom Fahrbahnrand; die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen zur Rodung bleiben vorbehalten.

Art. 139 Bauabstand zu Strassen – Mauern und Einfriedungen

¹ Mauern und Einfriedungen dürfen nur in einem Abstand von mindestens 1,65 Metern vom Fahrbahnrand der öffentlichen Strassen erstellt, wiederhergestellt oder erhöht werden, sofern ihre Höhe 1 Meter ab dem Fahrbahnrand nicht übersteigt.

² Stacheldrahtzäune sind untersagt.

³ Leichte oder provisorische Einfriedungen können entlang von Gemeindestrassen sowie privaten Strassen in öffentlicher Nutzung bis 0,75 Meter an den Fahrbahnrand hin erstellt werden.

Art. 143 Besitzstand – Pflanzungen und andere kleine Objekte

¹ Vorschriftswidrige Pflanzungen und andere kleine Objekte sind den geltenden Vorschriften anzupassen, selbst wenn sie zur Zeit ihrer Planung, ihres Anbaus oder ihrer Errichtung rechtmässig waren.

² Die Gesetzgebung über den Natur- und Landschaftsschutz bleibt vorbehalten.

Art. 144 Unterhalt

¹ Mauern, Einfriedungen, Pflanzen, Bauten und anderen Anlagen längs der Mobilitätsroute müssen in Übereinstimmung mit dem Natur- und Landschaftsschutz und den Gemeindereglementen in gutem Zustand gehalten und unterhalten werden.

² Stellen sie eine Gefahr dar, so hat die Eigentümerschaft oder die oder der verantwortliche Dritte sofort entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit der Mobilitätsroute zu gewährleisten.

Art. 146 Ersatzvornahme

¹ Kommt die Eigentümerschaft oder die oder der verantwortliche Dritte nach Mahnung den Verpflichtungen aus den Artikeln 135 ff. nicht nach, so lässt die Behörde, die den Entscheid getroffen hat, die notwendigen Arbeiten ausführen oder die betreffenden Objekte auf deren oder dessen Kosten entfernen.

² In dringenden Fällen trifft die Behörde sofort die notwendigen Vorkehren.

³ Diese Kosten können durch ein im Grundbuch eingetragenes gesetzliches Grundpfandrecht sichergestellt werden.

Mobilitätsreglement MobR

Art. 63 Bauabstand zu Strassen (Art. 137 MobG)

¹ Der Rand der öffentlichen Strasse, von dem aus der Abstand gemessen wird, umfasst die öffentlichen Verkehrswege und die Radwege. Nicht eingeschlossen sind bestehende Fussgängeranlagen einschliesslich der Trennungsanlagen.

² Die Abstände für die Fahrbahnbreiten, die zwischen den im Gesetz erwähnten Breiten liegen, werden mittels linearer Interpolation bestimmt. Das Schema in Anhang 1 veranschaulicht die einzuhaltenden Abstände.

Art. 64 Begriff der leichten Einfriedungen (Art. 139 MobG)

¹ Als leichte Einfriedungen gelten insbesondere Einfriedungen, die leicht und mit wenig Kosten verlegt werden können, wie elektrische Zäune für das Vieh und Zäune mit Pfosten, die durch Drähte oder Holzlatten miteinander verbunden sind.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch EGZGB

Art. 44 Beschränkungen in der Bepflanzung (ZGB 687, 688) – Geltungsbereich

¹ Die Beschränkungen in der Bepflanzung gelten sowohl bei Anpflanzungen als auch bei wild gewachsenen Pflanzen.

² Sie gelten nicht für Bäume, die am Waldrand oder an Schluchten stehen oder Alpweiden voneinander abgrenzen. Die Bestimmungen zu den Einfriedungen bleiben zudem vorbehalten.

³ Die Bestimmungen des öffentlichen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 45 Beschränkungen in der Bepflanzung (ZGB 687, 688) – Abstand und Höhe

¹ Pflanzen wie Bäume, Sträucher und Büsche, die weniger als 10 m von der Grenzlinie entfernt stehen, müssen niedriger sein als der doppelte Abstand zwischen der Grenzlinie und dem Standort der Pflanzen.

² Ist das anstossende Grundstück Rebland, so müssen die Pflanzen niedriger sein als der Abstand zwischen diesem Grundstück und ihrem Standort.

³ Der Abstand entspricht der kleinsten horizontalen Entfernung zwischen der Mitte des Pflanzenfusses und der Grenzlinie. Bei Pflanzen auf abfallendem Gelände wird die zulässige Höhe von der Geländehöhe bei der Grenzlinie aus gemessen.

Art. 46 Beschränkungen in der Bepflanzung (ZGB 687, 688) – Kappung und Beseitigung von Pflanzen

¹ Die Eigentümerin oder der Eigentümer des anstossenden Grundstücks kann verlangen, dass Pflanzen, die den Vorschriften von Artikel 45 nicht entsprechen, gekappt oder, wenn die Umstände es erfordern, beseitigt werden, sofern sie nicht vor mehr als zwanzig Jahren gepflanzt worden sind.

Art. 47 Beschränkungen in der Bepflanzung (ZGB 687, 688) – Äste

¹ Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, dass Äste von Obstbäumen, die auf dieses herüberraagen und Schaden verursachen, bis zu einer Höhe von 4,5 m über dem Boden gekappt werden. Sie oder er kann die Äste selbst kappen und Bezahlung für die Arbeit fordern, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer der Bäume sie auf ihre oder seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist gekappt hat.

² Vom Wind geknickte oder abgebrochene Bäume oder Äste, die auf das Nachbargrundstück zu liegen kommen, muss die Eigentümerin oder der Eigentümer der Bäume auf Verlangen unverzüglich entfernen; andernfalls kann die Eigentümerin oder der Eigentümer des Nachbargrundstücks die Äste gegen Vergütung des Aufwands selber beseitigen.

Art. 48 Beschränkungen in der Bepflanzung (ZGB 687, 688) – Grenzbäume

¹ Auf der Grenzlinie stehende Bäume gehören beiden grundeigentumsberechtigten Personen gemeinsam nach den Anteilen des Stamms, die auf dem einen und dem anderen Grundstück stehen.

² Beide miteigentumsberechtigten Personen können verlangen, dass diese Bäume gefällt werden. Die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz bleiben vorbehalten.

³ Der gefällte Baum wird im Verhältnis der Miteigentumsanteile aufgeteilt.

Art. 57 Einfriedungen (ZGB 697) – Grundsatz

¹ Der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Grundstücks steht es frei, dieses einzufrieden; der Notweg, wohlerworbene Rechte und gesetzlich vorgeschriebene Beschränkungen bleiben vorbehalten.

² Die Eigentümerin oder der Eigentümer von Weideland muss dieses so einfrieden, dass das Vieh nicht auf ein Nachbargrundstück hinübergelangen kann. Als Weideland gelten Grundstücke, die hauptsächlich dazu dienen, Vieh frei grasen zu lassen.

Art. 58 Einfriedungen (ZGB 697) – Lebhäge

¹ Ein Lebhag darf nicht näher als 60 cm von der Grenzlinie gepflanzt werden, es sei denn, es bestehe eine abweichende Vereinbarung. Er darf auf der Grenzlinie stehen, wenn er Weidelandparzellen voneinander abgrenzt.

² Lebhäge dürfen nach dem Zurückschneiden nicht höher als 120 cm sein; sie müssen mindestens alle zwei Jahre oder, wenn sie Weidegrundstücke abgrenzen, alle vier Jahre zurückgeschnitten werden.

³ Die Nachbarin oder der Nachbar hat stets das Recht, die Äste des Lebhags, die auf ihr oder sein Grundstück herüberhängen, zu kappen.

⁴ Für Hecken entlang öffentlicher Strassen bleibt die Mobilitätsgesetzgebung vorbehalten.

Art. 59 Einfriedungen (ZGB 697) – Auf der Grenzlinie

¹ Andere Einfriedungen als Lebhäge dürfen auf der Grenzlinie erstellt werden, sofern sie nicht höher als 120 cm sind. Eine höhere Einfriedung ist zulässig, wenn sie um so viel, wie sie die gesetzliche Höhe (120 cm) übersteigt, von der Grenze zurückgesetzt wird. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einfriedungen von Höfen, Gärten und Weiden, die je nach Bedarf höher sein können.

² Die Nachbarin oder der Nachbar erwirbt das Miteigentum an der ganzen oder an einem Teil der Einfriedung, wenn sie oder er die Hälfte des Wertes des betreffenden Teils sowie des Bodens, auf dem sie sich befindet, bezahlt.

³ Wer ein an Weideland anstossendes Grundstück in Weideland umwandelt, muss sich gegen eine angemessene Kostenbeteiligung in die Einfriedung einkaufen, sofern diese kein Lebhag ist.

Art. 88 Übergangsrecht – Bestehende Bepflanzungen

¹ Für Bepflanzungen, die unter Einhaltung von Artikel 232 des Einführungsgesetzes vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg angelegt wurden, gilt das bisherige Recht weiter.

² Für Bepflanzungen, die unter Verletzung des genannten Artikels 232 angelegt wurden, gilt dieses Gesetz. Die Beseitigung oder Kappung von Bäumen oder anderen Pflanzen kann jedoch nicht verlangt werden, wenn die Bepflanzungen mindestens zehn Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angelegt wurden

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch EGZGB vom 22. November 1911 (Anwendung von Art. 88 EGZGB in Kraft)

Art. 232 ZGB 688

¹ Hochstämmige Bäume, die keine Obstbäume sind, Nuss- und Kastanienbäume dürfen nicht näher als 6 m von der Grenze der beiden Grundstücke entfernt gepflanzt werden; andere Obstbäume mit Ausnahme der Spalierbäume sowie Niederwaldbäume mit einer Umtriebszeit bis zu zehn Jahren, 3 m; Bäume, die einer mindestens alle vier Jahre wiederkehrenden Beschneidung unterworfen sind, wie Weiden, Pappeln, Birken und dergleichen, 60 cm.

² Diese Vorschriften beziehen sich nicht auf Bäume, die am Waldsaum, an Abhängen und an Schluchten stehen oder die Abgrenzung zweier Alpweiden bilden.

³ Ist das anstossende Grundstück Rebland, so müssen alle Bäume und Pflanzen grundsätzlich niedriger sein als der Abstand zwischen besagtem Grundstück und ihrem Standort.

Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz NatG

Art. 20 Ausnahmen von den Schutzbestimmungen

¹ Lässt sich eine Beeinträchtigung schützenswerter Biotope durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so können Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligt werden.

² Ausnahmen werden unter der Bedingung gewährt, dass besondere Massnahmen für den grösstmöglichen Schutz, die Wiederherstellung oder, falls dies nicht möglich ist, einen angemessenen Ersatz getroffen werden; ist eine Wiederherstellung oder ein Ersatz nicht möglich, so muss stattdessen ein Geldbetrag in der Höhe der angenommenen Kosten für die Wiederherstellung oder den Ersatz geleistet werden.

³ Die zuständige kantonale Behörde bewilligt Ausnahmen und bestimmt die besonderen Massnahmen.

Art. 22 Gehölze ausserhalb des Waldareals

¹ Gehölze ausserhalb des Waldareals wie Hecken, Feldgehölz, Waldstreifen, Baumreihen oder grosse Einzelbäume dürfen nicht entfernt werden, wenn sie sich ausserhalb der Bauzone befinden, standortgerecht sind und einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweisen. Dieses Verbot gilt nicht für die Gehölze ausserhalb des Waldareals im Alpgebiet.

² Die anderen Massnahmen zum Schutz von Gehölzen ausserhalb des Waldareals obliegen den Gemeinden; deren regelmässiger Unterhalt ist jedoch Sache der Grundeigentümerschaft.

³ Ausnahmen von den Schutzbestimmungen nach Absatz 1 oder zu den Massnahmen nach Absatz 2 werden in Anwendung von Artikel 20 bewilligt; die entsprechenden Verfügungen werden jedoch von der Gemeinde getroffen.

6. Trinkwasserqualität – IB-Murten informiert

In der Schweiz wird die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung durch Quellwasser, Grundwasser und oberirdische Gewässer sichergestellt. Auch die IB-Murten bezieht ihr Wasser aus diesen drei Ressourcen. Das Trinkwasser für das Versorgungsgebiet der IB-Murten setzt sich zusammen aus 67 % Seewasser, 27 % Quellwasser und 6 % Grundwasser.

Messwerte der letzten Trinkwasseruntersuchung in Muntelier:

Gesamthärte des Wassers	35.0 fH
Nitrat	10 bis 20 mg/l
Calcium	98 mg/l
Magnesium	28 mg/l

Detaillierte Angaben und Information über die Qualität und Herkunft des Trinkwassers finden Sie unter: <https://www.ibmurten.ch>

7. FriUp

FriUp ist das offizielle Organ des Kantons Freiburg zur Unterstützung von Start-ups und Unternehmertum. Seine Tätigkeit konzentriert sich auf die Begleitung von Start-ups, die Unterstützung bei der Unternehmensgründung und die Förderung des Unternehmertums.



8. Sammelstelle Chaltbrunnenmoos bleibt an der Solennität geschlossen

Am **Samstag, 22. Juni 2024** findet in Murten die Solennität statt. An diesem Feiertag bleibt die Sammelstelle im Chaltbrunnenmoos geschlossen.

9. Raffort – einseitiges Fahrverbot

Am Raffort gilt ein einseitiges Fahrverbot. Das Fahren von Murten in Richtung Muntelier Hauptstrasse ist für alle Verkehrsteilnehmer/innen untersagt.

Leider haben wir festgestellt, dass sich nicht alle an diese Verkehrsregelung halten, und es dadurch immer wieder zu heiklen und gefährlichen Situationen kommt. Die hinauffahrenden Verkehrsteilnehmer/innen rechnen nicht mit Gegenverkehr und auch nicht mit Schulkindern auf ihren Velos. Wir möchten an dieser Stelle alle Eltern bitten, ihre Kinder für die vorherrschende Situation zu sensibilisieren. Der Rückweg von Murten in Richtung Muntelier führt über das Gässli.

10. Gratisabonnement einer Regionalzeitung für junge Erwachsene

Per 1. Mai 2024 hat der Kanton Freiburg ein neues Angebot für junge Erwachsene lanciert. Neu haben junge Freiburgerinnen und Freiburg zu ihrem 18. Geburtstag Anrecht auf ein Gratis-Jahresabonnement einer Freiburger Regionalzeitung ihrer Wahl. Dieses Jahr kommen alle jungen Freiburgerinnen und Freiburg mit Jahrgang 2005 zum Zuge. Das Abonnement kann ab sofort über das Online-Formular www.fr.ch/de/abo bestellt werden.

Ursprung des neuen Angebotes ist das Gesetz über den Zugang junger Erwachsenen zu den Medien, welches der Grosse Rat an der Märzsession 2024 verabschiedet hat. Das Ziel dieser neuen Gesetzgebung ist es, die junge Erwachsene für das regionale und kantonale Geschehen zu sensibilisieren und die regionalen Printmedien indirekt zu unterstützen. Die Massnahme ist derzeit für einen Zeitraum von 5 Jahren sichergestellt, d.h. bis Ende 2028.

Junge Erwachsene, welche aktuell im 2024 ihre Volljährigkeit erlangen, können das Gratis-Abonnement bestellen, ohne dafür ihren Geburtstag abwarten zu müssen. Konkret bedeutet dies, dass eine Person, die ihren 18. Geburtstag im Januar 2024 gefeiert hat, genauso wie eine im August 2024 geborene Person, ab sofort ein entsprechendes Abonnement abschliessen kann. Das Abonnement erhalten nur junge Erwachsene, die im Kanton Freiburg wohnhaft sind und ausdrücklich einen Antrag via Online-Formular stellen.

Digitales Abonnement bevorzugt

Das Angebot gilt für alle Titel der Freiburger Regional- und Lokalpresse, die mindestens einmal wöchentlich erscheinen. Vorrangig werden Digitalabonnemente gewährt, was dem üblichen Medienkonsum der jungen Erwachsenen entspricht. Ein Abonnement als Printausgabe kann also nur bestellt werden, wenn keine digitale Version der Zeitung existiert.

11. Mitteilung aus den Dorfvereinen



www.lacabane-muntelier.ch

Die Ausstellungssaison hat begonnen!

Der Zulauf am Neujahrsapéro des Vereins LACabane und der Gemeinde Muntelier hat uns sehr gefreut.

Nach der Wintersaison mit verschiedenen leuchtenden Installationen in der LACabane steht nun die Saison mit vielfältigen Ausstellungen bevor.

Seit Ende März bis September sind bereits rund ein Dutzend Projekte geplant. Von Bildern, Fotos über Holz- und anderen Objekten gibt es an unserem emblematischen Ort wieder einiges zu entdecken. Auch planen wir dieses Jahr verschiedene Aktivitäten rund ums Schloss Muntelier. Lassen Sie sich überraschen!

Es gibt aber immer noch viele Möglichkeiten, die LACabane übers ganze Jahr für Ihre privaten oder geschäftlichen Anlässe und Veranstaltungen zu nutzen.

Die Miet- und Nutzungskonditionen sowie das aktuelle Programm finden Sie auf der folgenden Homepage:

www.lacabane-muntelier.ch

Bei Fragen und Interesse stehen wir Ihnen immer zur Verfügung.

Bis bald an einem unserer Anlässe!

Der Vorstand der LACabane

Das Samariterjahr 2024 begann für uns im Februar mit einem Besuch eines Vortrages zum Thema «Rheuma», organisiert durch unsere Samariterkollegen von Ulmiz. Es folgte unsere ordentliche Generalversammlung, bei welcher wir noch einmal auf das vergangene Jubiläumsjahr 2023 zurückblickten. Leider mussten wir einen Austritt verzeichnen und zählen nun nur noch 12 Mitglieder.

Im März führten wir einen Firmenkurs BLS-AED-SRC bei einer Zahnarztpraxis in Murten durch und leisteten wieder Postendienst bei den Konditionstests der Schiedsrichter des Schweiz. Fussballverbandes auf dem Gelände der OS Prehl.

Im April fand eine von zwei Blutspendeaktionen in der Aula des Primarschulhauses Längmatt statt. Es kamen wieder zahlreiche Spender, bei welchen wir uns hiermit herzlich bedanken.

Im ersten Quartal dieses Jahres repetierten wir bei den monatlichen Übungen die notwendigen Grundlagen für den Postendienst, damit wir wieder «up to date» waren beim Slow up. Unser Postendienst war bei diesem Anlass wieder im Pavillon Dorfmatte stationiert, wie in den vergangenen Jahren.

Im Verlauf des Jahres werden wir auch wieder ein paar kleinere Ausflüge mit unseren Mitgliedern unternehmen und den Seniorenausflug der Gemeinde Muntelier begleiten.

Bereits aufmerksam machen wir auf unsere zweite Blutspendeaktion.
Diese findet statt am:

1. Oktober 2024



Sind Sie interessiert an unserer Arbeit als Samariter oder möchten Sie Ihr Wissen verbessern, wie man in einem Notfall Hilfe leisten kann?

Wir treffen uns einmal im Monat an einem Dienstag von 19.30 – 21.30 Uhr im Pavillon Muntelier. Sie sind herzlich willkommen.

Auskünfte erteilt Ihnen gerne unsere Präsidentin:

Isabelle Sommer, Hauptstrasse 118, 3286 Muntelier, Tel. 026/670 27 89 oder per e-mail: isabelle@sommer-muntelier.ch

Turnverein Muntelier

Engagement für ein sauberes Murtensee-Ufer

Jedes Jahr räumt der Turnverein Muntelier an der Seepromenade von Muntelier Unrat, Schilf und Altholz weg. So auch dieses Jahr Mitte April

Es ist immer eine Aufgabe, welche die Mitglieder des Turnvereins Muntelier besonders stolz macht: das jährliche Seeuferputzen zugunsten der Bevölkerung, der Touristen und der Gemeinde. Dieses Jahr trafen sich rund 20 Personen, jung und alt, am ersten warmen Frühsommertag des Jahres beim Pavillon des Turnplatzes. Hier sprachen sich die rund 20 Turnerinnen und Turner mit den Gemeindearbeitern ab, die ebenfalls jedes Jahr an der Aufräumaktion teilnehmen und dem TV-Team mit Rat und Tat beistehen.

Dieses Jahr war auch deshalb ganz besonders, weil nach einer Pause wieder Mitglieder der früheren Jugendriege mitgemacht haben. Der Verein musste die Jugimangels Leitungspersonen schliessen.

Wie immer begann das Team kurz vor dem Beach House mit der Tätigkeit und arbeitete sich Meter für Meter bis zum Camping Muntelier vor. Während die fleissigen Hände dieses Jahr auffällig wenig Müll sammelten – viele erinnerten sich an ganz andere Jahre mit ekeligen Funden – war heuer besonders viel Schilf und Altholz zu bergen. Dafür musste das TV-Team zum Teil tief ins Wasser steigen. Aber sie waren auch gut dafür ausgerüstet. Am Ende des Morgens waren mehrere Anhänger gefüllt – Bioabfall für die Kompostierungsanlage im Moos.

Nach getaner Arbeit konnten die TVM-Mitglieder an einem grossen Holztisch im Camping die Beine ausstrecken und sich bei Bier und Burger die Sonne auf den Bauch brennen lassen. Es ist immer ein schönes Gefühl, zugleich im Verein die Kameradschaft zu pflegen, einen Dienst für die Gemeinde und die Bevölkerung zu leisten und sich dabei in frischer Luft körperlich betätigen zu können.





Pavarotti

Melodie: Es Buurebüebli
Text: Chor Muntelier

E Pa - va - rot - ti muesch nid si, doch Man - ne - stim - me sue - che mir. E
Für Sport und Schut - te hesch nüm so Pfuus pro - biers doch mal mit Sin - ge us. Für
Mir si dr Chor vo Mun - te - lier, am Mitt wuch - a - be pro - be mir. Mir

Pa - va - rot - ti muesch nid si, doch Man - ne sue - che mir. Fi - di - ri, fi - di - ra, fi - di
Sport und Schut - te hesch nüm so Pfuus pro - biers mit Sin - ge us. Fi - di - ri, fi - di - ra, fi - di
si dr Chor vo Mun - te - lier, am Mitt - wuch pro - be mir. Fi - di - ri, fi - di - ra, fi - di

ra - la - la, fi - di - ra - la - la, fi - di - ra - la - la. E Pa - va - rot - ti
ra - la - la, fi - di - ra - la - la, fi - di - ra - la - la. Für Sport und Schut - te hesch
ra - la - la, lüt grad dr Prä - si - dent - in a u chum i Chor vo

muesch nid si, doch Man - ne sue - che mir. _____
nüm so Pfuus, pro - biers mit Sing - e us!
Mun - te - lier! Fang grad mit Sing - e a.

Mehr über uns

www.chormuntelier.ch

www.facebook.com/gc3286

www.instagram.com/chormuntelier